

Marktheidenfeld, 8. November 2020

Änderung des Rahmenhygieneplans

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

als Ergebnis des Schulgipfels vom Mittwoch, 4. November 2020, ändern sich zunächst für die Dauer des Monats November 2020 – ggf. auch darüber hinaus – einige Vorgaben des Rahmenhygieneplans für die Schulen in Bayern, über die ich Sie in diesem Schreiben unterrichten will. Die Regelungen gelten ab dem 9. November 2020 bis zunächst 30. November 2020.

Regelbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ist weiterhin ohne Mindestabstand (= 1,5 m) unter Wahrung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Bitte instruieren Sie besonders Ihre Kinder, die geltenden Vorschriften von sich aus, im Sinne auch des Schutzes des Gegenübers, einzuhalten.

Über einen Übergang zum Wechselunterricht oder Distanzunterricht oder weitere Infektionsschutzmaßnahmen im Einzelfall entscheidet in jedem Fall die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, also das Gesundheitsamt.

Maskenpflicht

Es gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (= MNB) auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen auch außerhalb, soweit dies angeordnet ist. Die Maskenpflicht gilt weiterhin für Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Aufenthalt in der Schule an Orten, wo sie nach der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (= BayIfSMV) ausgesprochen wurde, z. B. in öffentlichen Nahverkehrsmitteln.

Ausnahmen/Präzisierungen:

- nach Genehmigung durch das aufsichtsführende Personal
 - bei Sprechfertigkeitprüfungen unter Einhaltung des Mindestabstands
 - bei Einhaltung des Mindestabstands bei Leistungsnachweisen von mehr als einer Schulstundemuss für die Dauer der Maßnahme kein MNB getragen werden
- Es gibt keine Bestimmungen zur Beschaffenheit der MNB, lediglich Vorschriften zur Trageweise („umlaufend und bündig anliegend“). Neu: Es kann ein Spalt zwischen MNB und Haut offen

bleiben, der nur so breit ist, dass er das Atmen erleichtert. Face-Shields sind aber explizit ausgenommen, d. h. nicht zulässig. Siehe auch: [Merkblatt MNB](#)¹

- Der MNB muss passend über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten.
- Der Einsatz von Trennwänden zwischen den Schülersitzplätzen ist nicht erlaubt, da er die Durchlüftung behindern würde.
- Querlüften²:
 - bis zum Eintreffen CO₂-Ampeln:
 - 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn
 - in den Pausenzeiten
 - am Beginn und in der Mitte der Schulstunde für jew. 5 Minuten, bei sehr niedrigen Außentemperaturen jew. viertelstündlich für jew. 3 Minuten. Ihre Kinder sollten warme Kleidung am Platz bereithalten.
 - nach Eintreffen CO₂-Ampeln:
 - gem. angezeigtem Bedarf
 - Tragepausen MNB:
 - auf dem Pausenhof, wenn Mindestabstand eingehalten wird
 - während Lüftungszeiten im Klassenraum sofern Ihr Kind an seinen Platz sitzt

weitere Infektionsschutz-/Hygienemaßnahmen:

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, wo immer dies im Schulgebäude möglich ist
- Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem schulischem Personal: 1,5 m
- jahrgangsstufen-/klassenübergreifende Gruppen: klassengruppenweise Sitzordnung im Block mit Abstand (Gang zwischen den Reihen), bei jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen: Mindestabstand der Schüler von 1,5 m
- feste Sitzordnungen, d. h. die Schülerinnen und Schüler sind auch in den Zwischenzeiten dazu verpflichtet an ihrem Platz zu bleiben
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse bei Wahrung Mindestabstand wieder möglich, beim festen Banknachbarn genügt MNB

Erkrankung Ihres Kindes und Schulbesuch

Hier ändern sich die Regeln deutlich. Bitte entnehmen Sie die notwendigen Informationen dem angehängten Merkblatt des Staatministeriums für Unterricht und Kultus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Schmitt
- Schulleiter -

¹ <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

² Öffnen der Fenster und der Klassenzimmertüre